

Satzung der Siedlergemeinschaft Dorf Westick e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Dorf Westick e. V. Er wird im nachfolgenden Text „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Kamen. Als Anschrift des Vereins gilt die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kamen einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in zweckdienlicher Weise für die ideelle Förderung des Baus, Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
6. Als Vereinsaufgabe obliegt ihm insbesondere die Beteiligung, Wahrnehmung und Unterstützung der in der jeweils gültigen Satzung des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. (eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer VR 1545) genannten Aufgaben.
7. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Koordination der Tätigkeit von Mitgliedern, sowie durch Gemeinschaftsveranstaltungen. Außerdem können die Mitglieder Schulungen, Seminare und Beratungen auf den vorbezeichneten Gebieten sowie Gebieten des Gartenbaus, der ökologischen Landschaftspflege und der Verbraucherberatung des Verbands Wohneigentum - Kreisverband Unna e.V. in Anspruch nehmen.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.
9. Der Verein ist berechtigt, Siedlergemeinschaften, die ihre Selbstständigkeit aufgeben wollen, zu integrieren. Die Integration ist mit 2/3 Mehrheit durch die Versammlung zu bestätigen. Eine Namensänderung des Vereins ist durch eine solche Integration ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Im Interesse eines besseren Verständnisses wird im folgenden auf eine kombinierte Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet (z.B.: Bewerberin/Bewerber). Die verwendeten Formulierungen beziehen sich inhaltlich selbstverständlich auf beide Geschlechter.
2. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen erwerben, die Inhaberin ist oder am Erwerb von nicht gewerblichem, selbstgenutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand , der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet zugleich die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. und im Kreisverband Unna e. V.
4. Die Aufnahme ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages.
5. Die Aufnahme kann nur zum 1. desjenigen Monats erfolgen, für den die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. wirksam wird. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied diese Satzung, die Satzung des Kreisverbands Unna e.V. und die des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. sowie die Beschlüsse der Organe dieser Vereine an.
Mitglieder, die ihre Siedlerstelle aufgeben oder übertragen, können als Altersmitglieder zu einem verminderten Beitrag geführt werden.
Gleiches kann für Mitglieder ohne Wohneigentum gelten, deren Mitgliedschaft im Verein dann ohne Mitgliedsstatus im Verband Wohneigentum besteht.
6. Werden Eheleute oder Lebenspartner gemeinsam unter einer Mitgliedsnummer beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. geführt, entsteht daraus nur eine Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) **Austritt**
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Siedlergemeinschaft kann die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem zuständigen Vorstand zugegangen ist. Der Vorstand der Siedlergemeinschaft hat den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. hiervon unverzüglich zu unterrichten.
 - b) **Tod**
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.
 - c) **Ausschluss**
Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Verbands Wohneigentum, seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit die Hilfe und Unterstützung des Kreisverbandes und die des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. für die Wahrung ihrer Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die gem. § 14 der Satzung des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. sowie gem. § 9 dieser Satzung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an diesen zu entrichten und dem Verein die Angaben zu machen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
2. Der Beschluss über einen Ehrevorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrevorsitzenden möglich.

§ 3 Abs. 7 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung. Die Ehrenordnung des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 6 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein und seine Mitglieder nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
3. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands dauert 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Im Falle der Abberufung, Ab- oder Neuwahl einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben diese die sofortige ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zu ermöglichen.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beisitzer an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen zu lassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Entsendung der Vertreter zur Vertreterversammlung des Kreisverbands Unna e.V..
6. Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, ein. Im Geschäftsjahr kann bei Bedarf pro Quartal eine Sitzung stattfinden.
7. Über die von der Siedlergemeinschaft Dorf Westick e. V. unterhaltenden Bankkonten erhält der Vorstand Bankvollmacht, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu handeln berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft Dorf Westick e. V. ist das oberste Organ des Vereins; ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Kassenprüfer und der Beisitzer.
 - d) Entscheidung über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingebracht wurden, sowie über Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge sind nicht zu behandeln, wenn sie eine Änderung im Vereinsregister zur Folge haben können.
 - e) Entscheidungen über Beschlussfassungen sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Festsetzung von Beiträgen;
 - h) Beschluss der Satzungsänderungen;
 - i) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Im Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen.
 - a) Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder gegeben.
6. Alle behandelten Themen und alle gefassten Beschlüsse müssen in einer Niederschrift festgehalten werden, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nach Verlesung in der folgenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt den Jahresbeitrag und führt den Anteil gemäß geltender Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes und des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. an diese ab.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird vom Kassierer innerhalb des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte des Vereins sind von den gewählten Kassenprüfern einmal jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach eigenem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.
3. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 75 % der Vereinsmitglieder und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein etwa vorhandenes Vermögen an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Kamen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.01.2007 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen in Kraft.
(Die ursprüngliche Satzung wurde am 13.03.2007 vom Amtsgericht Kamen unter der Nummer VR 0494 ins Vereinsregister eingetragen.)